

11

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BFG §§ 219, 222; Berliner PrVG § 6

Grundsätzlich kommt eine Zulassung der Revision nur für die Entscheidung solcher Rechtsfragen in Betracht, die sich aus der Anwendung des Bundesentschädigungsgesetzes und der Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ergeben.

BGH. Beschl. v. 20. Januar 1960 - IV ZB 11/60 - Kammergericht
LG Berlin

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Rentners Wilhelm J [REDACTED] in B [REDACTED]-H [REDACTED],
[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 16. September 1959 auf Kosten des Klägers, jedoch
frei von Gerichtsgebühren und Auslagen, zurückgewiesen.
Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 3.000 DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger, der Mitglied der SED und der VVN ist,
begehrt die Anerkennung als politisch Verfolgter des
Nationalsozialismus auf Grund des Berliner Gesetzes über
die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch
oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG).
Die Anerkennung ist ihm von den Vorinstanzen versagt wor-
den. Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß
der Kläger die totalitären Ziele der SED und der von ihr

- 2 -

gelenkten VVN genau kenne und billige, da er sonst als Westberliner nicht deren Mitglied sein würde, infolgedessen Anhänger eines totalitären Systems und daher nach § 6 Nr. 7 PrVG von einer Anerkennung ausgeschlossen sei. Diese Bestimmung des PrV-Gesetzes verstoße auch nicht gegen das Grundgesetz, da mit ihr lediglich die Aufnahme in eine Gemeinschaft versagt werde, die nach ihrer früheren und gegenwärtigen Haltung eine besondere Auslese gerade demokratisch gesinnter Personen sein solle. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Berufungsgericht unter Hinweis auf § 222 BEG und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in RZW 58, 118³⁸ nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde erhoben. Er ist der Auffassung, daß § 222 BEG einer Zulassung der Revision nicht entgegenstehe, da nicht über eine landesrechtliche Vorschrift, sondern darüber zu entscheiden sei, ob Art. 3 Abs. 3 GrundG durch eine landesrechtliche Vorschrift verletzt würde, deren Unwirksamkeit sich hieraus ergebe. Für die Richtigkeit seiner Ansicht beruft sich der Kläger auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 1959 - BVerwG VII C 166/59 -.

Es trifft zwar zu, daß in dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ausgesprochen worden ist, daß bei einer Revision, die auf eine Verletzung des Art. 3 Abs. 3 GrundG gestützt wird, § 222 BEG insoweit nicht zur Anwendung komme. Dieser Auffassung von der Bedeutung des § 222 aaO kann für das Verfahren in Entschädigungssachen nicht zugestimmt werden. Denn sie liefe darauf hinaus, daß der Bundesgerichtshof in Entschädigungssachen auf die Nachprüfung der Vereinbarkeit des Berliner Gesetzes mit dem Grundgesetz beschränkt wäre, eine Auf-



gabe, die sonst dem Bundesverfassungsgericht obliegt, die zu erfüllen ihm aber gegenüber Berliner Gesetzen versagt ist.

Der Kläger verlangt eine Anerkennung als Verfolgter auf Grund eines Landesgesetzes. Der Bundesgerichtshof ist nach §§ 209, 222 BEG in Verbindung mit § 562 ZPO an die Entscheidung des Kammergerichts über das Bestehen des Berliner Gesetzes gebunden. Er könnte nur prüfen, ob des Bundesrecht deswegen verletzt ist, weil an Stelle des Berliner Rechts Normen des Bundesrechts anzuwenden sind (RGZ 127, 95). Darum handelt es sich hier nicht. Dies Landesgesetz hat das Berufungsgericht dahin ausgelegt, daß ein derartiger Anspruch nicht gegeben ist. Auf Grund welcher Erwägungen es zu diesem Ergebnis gekommen ist, ist für die Frage einer Anwendbarkeit des § 222 BEG unerheblich. Selbst wenn es dabei eine Bestimmung des Grundgesetzes verletzt haben sollte, so könnte die Revision nur darauf gestützt werden, daß das allein für die Entscheidung über den Klageanspruch maßgebende Landesrecht verletzt sei, insofern als dieses entsprechend der vom Kläger vertretenen Auffassung auszulegen bzw. anzuwenden ist. Das hat der erkennende Senat bereits eingehend in seiner Entscheidung vom 18. Juni 1958 - IV ZR 24/58 - (abgedruckt in IM Nr. 10 zu Art. 100 GG und MDR 58, 756¹⁹) ausgesprochen.

Hinzu kommt aber noch folgendes:

Sinn und Zweck einer Revision in Entschädigungssachen ist grundsätzlich, daß die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewahrt wird, soweit es sich um die Anwendung des

Bundesentschädigungsgesetzes und der Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes handelt, dagegen nicht soweit Rechtsfragen in Frage kommen, die sich bei der Anwendung landesrechtlicher Entschädigungsgesetze ergeben, es sei denn, es handle sich bei letzteren um Fragen des Verfahrensrechts. Für die Entscheidung landesrechtlicher Fragen sind allein die Gerichte des betreffenden Landes berufen, und es muß daher, wie auch bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiet, falls dem nicht durch eine entsprechende Geschäftsverteilung vorgebeugt wird, dahin genommen werden, daß die Gerichte eines Landes bei der Auslegung von Landesgesetzen von einander abweichen. Das ist der Zweck des § 222 BEG.

Schließlich kann auch durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die streitige Bestimmung des Berliner Rechts eine einheitliche Rechtsprechung nicht gesichert werden, da das Bundesverwaltungsgericht weder an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gebunden ist noch durch den Bundesgerichtshof eine von seiner Rechtsprechung abweichende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben werden kann. Somit sind die Voraussetzungen für die Zulassung einer Revision nach § 219 BEG nicht gegeben.

Die Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1960

Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Johannsen v.Werner Wilden Dr.Graf